

99063001261000

Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG anzeigen

Heruntergeladen am 01.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6006241/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063001261000
Leistungsbezeichnung I	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §15 [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –](https://www.gesetze-im-internet.de/bimsgg/index.html)Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen • [Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis), lfd. Nr. 54 Tarifstelle 1.8
Teaser	Wenn Sie eine Änderung an der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage umsetzen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird.
Volltext	<p>Wenn Sie eine Änderung an der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage umsetzen möchten, ist dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird.</p> <p>Die zuständige Behörde bestätigt Ihre Anzeige und entscheidet, ob Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert und/-oder welche Unterlagen Sie gegebenenfalls nachreichen müssen. Dies gilt auch für störfallrelevante Änderungen oder wenn Sie beabsichtigen, den Betrieb einzustellen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlichen Zeichnungen, Pläne, Gutachten • Erläuterungen und • sonstige Unterlagen (gegebenenfalls bei der zuständigen Behörde erfragen).
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie betreiben eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. • Sie wollen eine Änderung an der Anlage durchführen.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten werden anhand der Errichtungskosten oder der Kosten der Änderung ermittelt. • Alternativ werden die Kosten anhand des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes ermittelt.
Verfahrensablauf	<p>Die Änderung der Lage, der Art oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage können Sie, sofern keine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde online anzeigen (siehe —> Onlineantrag).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rufen Sie das Portal "ELiA-Online" auf. Das Portal führt Sie Schritt für Schritt durch die Anzeige und die benötigten Nachweise. • Die zuständige Behörde bestätigt Ihnen den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch. • Sie teilt Ihnen nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen benötigt. • Sie dürfen die Änderung umsetzen, sobald die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder einen Monat nach Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen sich die zuständige Behörde nicht geäußert hat. • Bei einer störfallrelevanten Änderung dürfen Sie die Änderung erst vornehmen, wenn die zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass keine Genehmigung erforderlich ist. <p>Wenn Sie die Anzeige schriftlich stellen wollen, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Behörde in Verbindung.</p> <p>**Hinweis:** Falls eine Genehmigung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 oder 19 BlmSchG durchgeführt werden.</p>
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Monat • Bei einer störfallrelevanten Änderung: 2 Monate
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen die Änderung mindestens 1 Monat vor Beginn der Umsetzung anzeigen. • Bei einer

Modul	Sachverhalt
	störfallrelevanten Änderung: mindestens 2 Monate vor Umsetzung der Änderung
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige ist nur erforderlich, wenn sich die Änderung auf in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none">• Widerspruch (Näheres im Bescheid)• Klage (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	